

## **Inhaltsübersicht**

Veröffentlichung der Fachprüfungsordnung im publicus Nr. 2021-07 vom 29.03.2021 S. 33-40

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2024-23 vom 26.07.2024 S. 236-240

2021-07

Veröffentlicht am 29.03.2021

Nr. 07/S. 32

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	33-40
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	41-48

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang  
Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik im  
Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier  
vom 26.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 13.01.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 15.03.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen<sup>33</sup>

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Abschlussarbeit

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen (Studienbeginn Wintersemester)

Anlage 2: Bachelor-Studiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Prozess-Ingenieurwesen (Studienbeginn Wintersemester)

Anlage 3: Bachelor-Studiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen (Studienbeginn Sommersemester)

Anlage 4: Bachelor-Studiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Prozess-Ingenieurwesen (Studienbeginn Sommersemester)

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen

Anlage 6: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Prozess-Ingenieurwesen

### **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik mit den Vertiefungsrichtungen Bio-Ingenieurwesen und Prozess-Ingenieurwesen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

#### § 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

#### § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 111 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung. Diese Anlagen enthalten die beiden Vertiefungsrichtungen des in § 1 genannten Studiengangs. Die Modalitäten zur Wahl und zu einem Wechsel der Vertiefungsrichtung regelt der für diesen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

#### § 6 Studienleistungen

Die Anlagen 5 und 6 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

#### § 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 bis 4 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

### § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### § 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

### § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß den Anlagen 1 bis 4 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den

Studiengängen an der Hochschulen Trier wird festgelegt:

Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung werden nicht bestandene Prüfungen in identischen Modulen der Anlagen 1 bis 4 als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

### § 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/22.

### § 12 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung in den Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Fachprüfungsordnung beantragen. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 26.03.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Anlage 1:** Bachelor-Studiengang<sup>1</sup> Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen (Studienbeginn Wintersemester)

<b>Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen (Studienbeginn Wintersemester)</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1. Semester</b>	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester</b>	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>3. Semester</b>	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>4. Semester</b>	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Bioreaktionstechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>5. Semester</b>	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5	5
	Verfahrenstechnisches Praktikum	4	5	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5	5
	Modellbildung und Simulation	4	5	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>6. Semester</b>	Praktische Studienphase	-	15	0
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>15</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>119</b>	<b>180</b>	<b>165</b>

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

**Anlage 2:** Bachelor-Studiengang<sup>2</sup> Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Prozess-Ingenieurwesen (Studienbeginn Wintersemester)

<b>Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefung Prozess-Ingenieurwesen (Studienbeginn Wintersemester)</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1. Semester</b>	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester</b>	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>3. Semester</b>	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>4. Semester</b>	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Werkstofftechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>5. Semester</b>	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5	5
	Verfahrenstechnisches Praktikum	4	5	5
	Thermische Verfahrenstechnik II	4	5	5
	Geogene Rohstoffe	4	5	5
	Oberflächentechnik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>6. Semester</b>	Praktische Studienphase	-	15	0
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>15</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>119</b>	<b>180</b>	<b>165</b>

<sup>2</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

**Anlage 3:** Bachelor-Studiengang<sup>3</sup> Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen (Studienbeginn Sommersemester)

<b>Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen (Studienbeginn Sommersemester)</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1. Semester</b>	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester</b>	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>3. Semester</b>	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Bioreaktionstechnik	4	5	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>4. Semester</b>	Verfahrenstechnisches Praktikum	4	5	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>5. Semester</b>	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Praktische Studienphase	-	15	0
	<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>30</b>	<b>15</b>
<b>6. Semester</b>	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5	5
	Modellbildung und Simulation	4	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit			12
Kolloquium			3	
	<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>119</b>	<b>180</b>	<b>165</b>

<sup>3</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. bzw. das 6. Fachsemester.



**Anlage 4:** Bachelor-Studiengang<sup>4</sup> Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Prozess-Ingenieurwesen (Studienbeginn Sommersemester)

<b>Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Prozess-Ingenieurwesen (Studienbeginn Sommersemester)</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1. Semester</b>	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester</b>	Mechanische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Biologie und Mikrobiologie (VT)	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>3. Semester</b>	Mechanische Verfahrenstechnik II	4	5	5
	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Werkstofftechnik	4	5	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5	5
	Chemische Verfahrenstechnik I	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>4. Semester</b>	Verfahrenstechnisches Praktikum	4	5	5
	Geogene Rohstoffe	4	5	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>5. Semester</b>	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>1</sup>	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Praktische Studienphase	-	15	0
	<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>30</b>	<b>15</b>
<b>6. Semester</b>	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5	5
	Thermische Verfahrenstechnik II	4	5	5
	Oberflächentechnik I	4	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit			12
Kolloquium			3	
	<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>119</b>	<b>180</b>	<b>165</b>

<sup>4</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. bzw. das 6. Fachsemester.

**Anlage 5:** Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen

Bio-, und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik - Vertiefungsrichtung Bio-Ingenieurwesen		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
5. Sem.	Verfahrenstechnisches Praktikum	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>7</b>

**Anlage 6:** Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik – Vertiefungsrichtung Prozess-Ingenieurwesen

Bio-, und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik - Vertiefungsrichtung Prozess-Ingenieurwesen		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
5. Sem.	Verfahrenstechnisches Praktikum	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>7</b>

<sup>i</sup> Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs belegen.

2024-23

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 23/S. 235

Tag  
26.07.24

Inhalt  
Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier

Seite  
236-240

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

### **Abschnitt I**

Die in den Artikeln 1 bis 12 genannten Fachprüfungsordnungen für die Prüfungen werden wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Maschinenbau - Produktentwicklung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 148 ff)**

**§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 2**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 153 ff)**

**§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

**Artikel 3****2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 58 ff)****§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

**Artikel 4****1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 64 ff)****§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

**Artikel 5****1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07 vom 03.08.2020, S. 70 ff)****§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 6**

##### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Prozessingenieurwesen im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-07 vom 29.03.2021, S. 33 ff)**

#### **§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 7**

##### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 148 ff)**

#### **§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 8**

##### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 12.07.2023 (publicus Nr. 2023-11 vom 20.07.2023, S. 91 ff)**

#### **§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 9**

##### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 12.07.2023 (publicus Nr. 2023-11 vom 20.07.2023, S. 83 ff)**

#### **§ 8 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 10**

##### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 211 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 11**

##### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 189 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Artikel 12**

### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 18.10.2023 (publicus Nr. 2023-17 vom 18.10.2023, S. 200 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Abschnitt II Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 12 bezeichneten Studiengängen in die genannten Fachprüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Fachprüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier